

1.6. Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten (vgl. Anm. 1.2. zu § 19) sind darauf gerichtet, zur Beseitigung der im Strafverfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten beizutragen. Sie sind durch die Organe der Strafrechtspflege zu veranlassen. Die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der Täter arbeitet, haben mit den Werk tätigen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um festgestellte Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, erzieherisch auf Rechtsverletzer einzuwirken und damit weitere Straftaten zu verhüten (vgl. Art. 3, § 26 StGB). Dabei sind alle Möglichkeiten des sozialistischen Rechts (z. B. der arbeitsrechtlichen und der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit) zu nutzen.

2.1. Gegenstand des Strafverfahrensrechts ist die Prüfung, Feststellung und Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Organe der Strafrechtspflege. Neben den Rechten und Pflichten der Organe der Strafrechtspflege in den verschiedenen Stadien des Verfahrens (Ermittlungsverfahren, gerichtliches Verfahren erster Instanz, Rechtsmittelverfahren, Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren) und dem Ablauf des Verfahrens regelt das Strafverfahrensrecht die Rechte und Pflichten der am Strafverfahren weiter beteiligten Personen und Organe. Darüber hinaus bestimmt es die Rechte und Pflichten der verschiedenen staatlichen Organe, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Überwindung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Straftaten.

2.2. Strafprozessuale Tätigkeit beginnt, wenn den U-Organen oder dem Staatsanwalt der Verdacht einer Straftat bekannt wird (Anzeigenaufnahme - vgl. §§ 92 ff.); sie endet spätestens mit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. §§ 338ff.). Die StPO regelt nur die strafprozessuale Tätigkeit des Gerichts, des Staatsanwalts und der U-Organen. Die Gesamtaufgaben des Gerichts werden im GVG, die des Staatsanwalts im StAG und die der Volkspolizei im VP-Gesetz festgelegt.

2.3. Zu den Voraussetzungen der Strafverfolgung vgl. Anm. 1.2. zu § 96.

2.4. Organe der Strafrechtspflege sind die staatlichen Gerichte, der Staatsanwalt und die U-Organen. Die U-Organen führen unter Leitung des Staatsanwalts eigenverantwortlich die Ermittlungen durch (vgl. §§ 87, 88). Zur Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren vgl. § 13, zu der des Gerichts §§ 9-11.

3.1. Geltungsbereich: Die StPO gilt für alle Strafverfahren, die in der DDR durchgeführt werden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Beteiligten und vom Tatort sowie vom Zeitpunkt der Tatbegehung (zur zeitlichen Geltung vgl. auch § 6 EGStGB/StPO). Sie ist unter Berücksichtigung der in § 7 EGStGB/StPO geregelten Besonderheiten (vgl. Anmerkungen zu § 7) auch bei Militärstrafsachen und unter Beachtung des 5. Abschn. des 2. Kap. bei Strafverfahren gegen Jugendliche anzuwenden.

3.2. Weitere strafprozessuale Regelungen enthalten

- das GVG und die MGO für die gerichtliche Tätigkeit,
- § 11 EGStGB/StPO für den Kapitän bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes,
- § 26 Luftfahrtgesetz für den Kommandanten eines zivilen Luftfahrzeuges,
- § 12 EGStGB/StPO für die Verteidigung im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen,
- das AusfGesetz zur Übergabekonvention,
- völkerrechtliche Vereinbarungen (z. B. Rechtshilfeverträge).

3.3. Grenzen der Geltung: Durch die gesonderte Regelung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im OWG und von Verfehlungen in der I.DVO zum EGStGB/StPO wird die strafverfolgende Tätigkeit von der Bekämpfung anderer Rechtsverletzungen weiter abgegrenzt. Für die Verfolgung von Verfehlungen enthält die StPO mit § 100 nur eine koordinierende Bestimmung über die Untersuchungspflicht der Organe der DVP bei Verfehlungen. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte auf strafrechtlichem Gebiet wird von der StPO nur das Zusammenwirken der Organe der Strafrechtspflege mit den gesellschaftlichen Gerichten geregelt (vgl. §§ 12, 58—60 sowie weitere Einzelregelungen bei den Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren und über das gerichtliche Verfahren einschließlich des Verfahrens bei Einspruch gegen